

Benutzerordnung für die
Inklusive Kindertagesstätte Hersbruck

Lebenshilfe im Nürnberger Land e.V.
Fichtachstraße 18
91217 Hersbruck
09151-70971

§ Trägerschaft

1. Die Lebenshilfe Nürnberger Land betreibt die Kindertageseinrichtung als ein gemeinnützig anerkannter Verein und Fachverband, überparteilich und konfessionell unabhängig.
2. Die Kindertagesstätte ist eine Einrichtung im Sinne des bayrischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

§ Personal

1. Die Lebenshilfe Nürnberger Land stellt das für die Inklusive Kindertagesstätte erforderliche Personal.
2. Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Sinne BayKiBiG erfolgt durch pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte.
3. Kinder auf sogenannten heilpädagogischen Plätzen erhalten zusätzlich Förderangebote durch entsprechende Fachkräfte.
4. Therapie durch den medizinisch-therapeutischen Fachdienst der Lebenshilfe im Nürnberger Land können – unter bestimmten Voraussetzungen – alle Kinder in Anspruch nehmen.

§ Anmeldung

1. Kinder, welche in der Einrichtung aufgenommen werden sollen, sind durch die Personenberechtigten schriftlich anzumelden.
2. Bei der Aufnahme sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Erziehungsberechtigten zu machen.

§ Aufnahme

1. Für die Aufnahme von Kindern ist das Vorsorgeheft verpflichtend mitzubringen und die letzte U-Untersuchung in Kopie vorzulegen. Des Weiteren ist der Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz, alternativ eine ärztliche Bescheinigung einer medizinischen Kontraindikation.



2. Die Aufnahme erfolgt durch Abschluss einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung.
3. Die Aufnahme in der Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt Hersbruck wohnenden Kinder nach Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind
 2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
 3. Bei der Anmeldung von Kindern mit Teilleistungsstörungen, Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen werden solche bevorzugt aufgenommen, die bereits von unserer Frühförderung betreut werdenZum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
4. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG – Gastkindregelung).

§ Öffnungszeiten:

1. Die Einrichtung ist Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr – 16:30 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr – 14:00 Uhr geöffnet.
2. Während der Schulferien und an sogenannten Brückentagen können je Betreuungsjahr bis zu 30 Schließtage festgelegt werden. Die genauen Termine dafür werden rechtzeitig bekanntgegeben.
Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Leitung der Inklusiven Kindertagesstätte rechtzeitig bekanntgegeben.
3. Die Kindertagesstätte kann wegen unvermeidbarer Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder auf Anweisung des Staatsministeriums oder des Gesundheitsamtes zeitweilig geschlossen werden.

§ Regelmäßiger Besuch

1. Die Kindertageseinrichtung kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.
2. Fehltag sind der Einrichtung mitzuteilen.

§ Krankheit, Anzeige

1. Kinder, welche erkrankt sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit oder an dem Befall von Läusen, ist das Inklusive Haus



für Kinder von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten.

2. Personen, die an einer übertragbaren/ ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

§ Abmeldung

1. Der Besuch der Einrichtung kann durch Personenberechtigte jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen gekündigt werden.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich.
4. Bei Schuleintritt scheidet das Kind ohne Abmeldung zum 31.08. des Jahres aus.

§ Mindestbuchungszeiten; Buchungszeitenvereinbarung

1. Um eine regelmäßige Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:
4 - 5 Stunden pro Tag = 20 – 25 Stunden in der Woche
2. Die Buchungszeiten und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einer Buchungszeitenvereinbarung festgelegt, die bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personenberechtigten und der Lebenshilfe im Nürnberger Land abzuschließen ist.

§ Beitragsregelung

1. Der monatliche Beitrag richtet sich nach der gebuchten Zeit (sh. Buchungszeitenvereinbarung)
2. Der Freistaat Bayern gewährt für alle Kinder, welche unter die Regelung des Art. 23 Abs. 3 des BayKiBiG fallen, monatlich einen Elternbeitragszuschuss von 100 Euro. Es ist lediglich der Differenzbetrag zwischen dem Elternbeitragszuschuss und der Monatsgebühr der gebuchten Stufe zu entrichten.
3. Besuchen die Geschwisterkinder dieselbe Einrichtung, wird ab dem zweiten Kind der Beitrag entsprechend der Buchungszeitenvereinbarung um 25 % ermäßigt.
4. Die Kindertagesstättengebühren werden zentral durch die Buchhaltung der Lebenshilfe Nürnberger Land eingezogen.
5. Wird die gebuchte Zeit an mehr als drei Tagen im Monat überzogen, wird die nächsthöhere Gebühr verrechnet. Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht genutzt wird.



6. Die Kindertagesstätte kann wegen unvermeidbarer Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder auf Anweisung des Staatsministeriums oder des Gesundheitsamtes zeitweilig geschlossen werden. Die Zahlungspflicht in den genannten Fällen bleibt weiterhin bestehen.
7. Neben dem Kindertagesstättenbeitrag ist für jedes Kind ein zweckgebundener Beitrag als Tee- und Spielgeld zu entrichten. Der monatliche Beitrag beträgt derzeit 4,50 Euro und wird ebenfalls per Lastschrift eingezogen.

§ Kündigung durch den Träger

1. Der Träger der Einrichtung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn beispielsweise:

- durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit anderer Kinder erheblich gefährdet ist
- das Kind besondere Hilfe bedarf, die in der Kindertagesstätte nicht gewährleistet werden kann oder wenn das Kind erhebliche Verhaltensauffälligkeiten aufweist und dadurch den Betrieb der Einrichtung nachhaltig stört, sofern auch Gespräche mit der Sorgeberechtigten zu keiner Verhaltensänderung geführt hat
- die Benutzungsgebühren häufig angemahnt werden müssen oder die Sorgeberechtigten bei der Zahlung der Beiträge für mindestens zwei Monate im Rückstand sind
- wiederholt gegen die Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen der Einrichtung und gesetzlichen Vorschriften verstoßen wird, insbesondere die Einhaltung der im Vertrag vereinbarten Bring- und Abholzeiten.

§ Aufsicht und Versicherung

1. Das Kind muss persönlich zur aufsichtsführenden Mitarbeiterin gebracht werden. Mit der Übernahme des Kindes sind die erzieherisch tätigen MitarbeiterInnen für die ihnen anvertrauten Kinder während der Öffnungszeiten verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht der MitarbeiterInnen endet bei Übergabe an die Eltern bzw. Abholberechtigten. Abholberechtigte sind Personen, für welche die Eltern zuvor eine entsprechende Erklärung schriftlich oder per App (Stayinformed) abgegeben haben. Abholberechtigte müssen sich im Zweifelsfall ausweisen.
3. Bei Veranstaltungen, an denen Eltern teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.
4. Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und sonstige Ausstattung des Kindes wird keine Haftung übernommen

